

## Übersicht wichtiger Gesetze im Naturschutz

### Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Das Bundesnaturschutzgesetz bildet die rechtliche Grundlage für den Schutz von Natur und Landschaft sowie die Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege. Das Gesetz definiert die Ziele und Grundsätze für Naturschutz und Landschaftspflege und setzt die FFH- sowie Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht um (BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ o.J. b).

Besonders wichtig:

§§ 13-19 Eingriffsregelung

§§ 20-30a Biotopverbund und Biotopvernetzung; geschützte Teile von Natur und Landschaft

§§ 31-36 Netz „Natura 2000“

§ 39 allgemeiner Artenschutz

§§ 44, 45 besonderer Artenschutz

Internetquelle: [https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg\\_2009/](https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/)

### Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)

Das Niedersächsische Naturschutzgesetz regelt einige Paragraphen des Bundesnaturschutzgesetzes detaillierter und spezifisch für das Land Niedersachsen (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ o.J. a).

Besonders wichtig:

§§ 5 – 7 Eingriffsregelung, Ersatzzahlung und Kompensationsverzeichnis

§§ 14, 16-22, 24 Schutzgebiete

§§ 25, 26 Natura 2000

Internetquelle: <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/7072844c-c5de-3bd8-8af2-3938cfa91c7d>

### Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Das UVPG regelt die Prüfung der Umweltverträglichkeit von Vorhaben, die aufgrund ihrer Art, Größe oder ihres Standorts erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Schutzgüter nach UVPG sind: Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Ebenfalls berücksichtigt werden die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern (BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ o.J. c). Das UVPG setzt die UVP-Richtlinie und die SUP-Richtlinie der EU in nationales Recht um und regelt, bei welchen Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bzw. bei welchen Plänen und Programmen eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen ist. Der Zweck dieses Gesetzes ist es, sicherzustellen, dass die Auswirkungen auf die Umwelt Eingang in die Zulassungs- oder Genehmigungsentscheidung finden. So wird im Rahmen der UVP ein UVP-Bericht erstellt, damit die Genehmigungsbehörde auf dieser Grundlage die möglichen Umweltauswirkungen frühzeitig und umfassend ermitteln, beschreiben und bewerten kann. Auch die Inhalte des UVP-Berichts sind im UVPG geregelt (BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ

UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ o.J. d). Seit einiger Zeit gibt es im Internet UVP-Portale. Auf diesen können Sie sich über UVP-pflichtige Vorhaben informieren. Beispielsweise können Sie Informationen über den Verfahrensstand, Auslegungs- und Erörterungstermine, auszulegende Unterlagen, Berichte und Empfehlungen sowie abschließende Entscheidungen finden (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ o.J. b).

Besonders wichtig:

§ 5 Feststellung UVP-Pflicht

§ 7 Vorprüfung bei Neuvorhaben

§ 16 UVP-Bericht

§ 18 Beteiligung der Öffentlichkeit bei UVP-pflichtigen Vorhaben

§ 34 Feststellung der SUP-Pflicht

§ 40 Umweltbericht (entspricht UVP-Bericht bei SUP-pflichtigen Vorhaben)

§ 42 Beteiligung der Öffentlichkeit bei SUP-pflichtigen Vorhaben

Anlage 1, dort werden die UVP-pflichtigen Vorhaben aufgelistet

Anlage 5, dort werden die SUP-pflichtigen Pläne und Programme aufgelistet

Internetquelle: <https://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/>

### **Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Das NUVPG enthält Regelungen, die in Niedersachsen ergänzend zum UVPG Anwendung finden. Es trifft Regelungen über Vorhaben, Pläne und Programme, die nach Landesrecht einer UVP oder SUP bzw. einer Vorprüfung bedürfen.

Besonders wichtig:

§ 2 Umweltprüfung und Vorprüfung nach Landesrecht

Anlage 1: Liste der nach Landesrecht UVP- oder vorprüfungspflichtigen Vorhaben

Anlage 2: Liste der nach Landesrecht SUP- oder vorprüfungspflichtigen Vorhaben

Internetquelle: <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/182b32b3-5240-3ee3-8099-f9f2dcc8c007>

### **Baugesetzbuch (BauGB)**

Das Baugesetzbuch ist das wichtigste Gesetz des Bauplanungsrechts in Deutschland. Bauleitplanverfahren wie die Aufstellung/Änderung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen werden durch das BauGB geregelt. Somit haben die Regelungen des BauGB Einfluss auf Gestalt, Struktur und Entwicklung des besiedelten Raumes. Die Aufgabe der Bauleitplanung ist die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetzes vorzubereiten und zu leiten (BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ o.J. a).

Besonders wichtig:

§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung

§ 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, u.a. Bodenschutzklausel, Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Verträglichkeit mit Natura 2000-Gebieten

§ 2 Aufstellung von Bauleitplänen, u.a. Vorgaben zur Umweltprüfung

§ 3 Beteiligung der Öffentlichkeit

§ 4 Beteiligung der Behörden

§ 5 Inhalte des Flächennutzungsplans

- § 9 Inhalte des Bebauungsplans
- § 13 Vereinfachtes Verfahren
- § 13a Bebauungspläne der Innenentwicklung (beschleunigtes Verfahren)
- § 31 Ausnahmen und Befreiungen (Neuregelung § 31 Abs. 3)
- § 34 Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (Innenbereich) (Neuregelung §§ 34 Abs. 3a und 3b)
- § 35 Bauen im Außenbereich
- § 36a Zustimmung der Gemeinde (Neuregelung)
- § 246e Befristete Sonderregelungen für den Wohnungsbau (Neuregelung)

Internetquelle: <https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/>

### **Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)**

Mit diesem Gesetz wurde erstmals im deutschen Recht die erweiterte Vereins- bzw. Verbandsklage gegen bestimmte umweltrechtliche Zulassungsentscheidungen für Industrieanlagen und Infrastrukturmaßnahmen eingeführt. Das UmwRG setzt die 2003/35/EG in nationales Recht um. Diese EG-Richtlinie dient zur Umsetzung der Aarhus-Konvention über den Zugang zu Informationen, die Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungen und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (UMWELTBUNDESAMT o.J. b).

Internetquelle: <https://www.gesetze-im-internet.de/umwrg/>

### **Umweltinformationsgesetz (UIG)**

Das Ziel des Umweltinformationsgesetzes ist einen freien Zugang zu Umweltinformationen zu schaffen und Umweltinformationen zu verbreiten. Es gilt unmittelbar für informationspflichtige Stellen des Bundes. Die Umweltinformationsgesetze der Länder (in Niedersachsen NUIG) gelten entsprechend für informationspflichtige Stellen der Bundesländer. Sie verweisen auf das UIG oder regeln den Sachverhalt eigenständig (UMWELTBUNDESAMT o.J. c).

Besonders wichtig (UIG):

- § 2 Begriffsbestimmungen: definiert u.a. informationspflichtige Stellen, Umweltinformationen
- § 3 Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen
- § 4 Antrag und Verfahren
- §§ 8, 9 Ablehnungsgründe

Internetquelle UIG: [https://www.gesetze-im-internet.de/uig\\_2005/](https://www.gesetze-im-internet.de/uig_2005/)

Internetquelle NUIG: <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/c93d9bfd-9b6d-31f9-b65e-59d650635251>

### **Raumordnungsgesetz (ROG)**

Das Raumordnungsgesetz beinhaltet allgemeine Vorschriften zu Aufgaben, Leitvorstellungen, wichtigen Grundsätzen und Begriffsbestimmungen der Raumordnung. Mit der Raumordnung soll eine ausgewogene Siedlungs- und Freiraumstruktur entwickelt werden, die auch die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts berücksichtigt. Die Länder können von den Regelungen des ROG abweichen (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ o.J. a). Die

Grundsätze der Raumordnung sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Auf der Ebene der Bundesländer werden die Grundsätze näher ausgeformt und an den landesspezifischen Rahmenbedingungen ausgerichtet. Die Länder sind dazu verpflichtet, die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen (AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG 2003a). Dem gegenüber stehen die Ziele der Raumordnung, welche gemäß ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums sind. Sie sind in Raumordnungsplänen als solche zu kennzeichnen. Die Ziele der Raumordnung entfalten eine strikte Beachtungspflicht gegenüber raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von allen öffentlichen Stellen bzw. Planungsträgern (AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG 2003b).

Besonders wichtig:

§ 2 Grundsätze der Raumordnung

§ 3 Begriffsbestimmungen: definiert u.a. Grundsätze und Ziele der Raumordnung, raumbedeutsame Maßnahmen

§ 9 Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen

§ 15 Raumverträglichkeitsprüfung

Internetquelle: [https://www.gesetze-im-internet.de/rog\\_2008/](https://www.gesetze-im-internet.de/rog_2008/)

### **Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG)**

Das NROG enthält Regelungen, die in Niedersachsen ergänzend zum Raumordnungsgesetz Anwendung finden. Diese Regelungen beziehen sich auf niedersachsenspezifische Grundsätze der Raumordnung, die Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen, auf Zielabweichungs- und Raumordnungsverfahren, das Raumordnungskataster und Mitteilungspflichten. Das Niedersächsische Raumordnungsgesetz regelt auch die Zuständigkeiten im Bereich der Landes- und Regionalplanung (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ o.J. a).

Besonders wichtig:

§ 2 Grundsätze der Raumordnung

§§ 3-5 Aufstellung von Raumordnungsplänen, Ergänzende Vorschriften für die Aufstellung des Landes-Raumordnungsprogramms, Ergänzende Vorschriften für die Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme

§§ 9- 11 Raumordnungsverfahren (Erfordernis, Durchführung, Ergebnis und Wirkung)

Internetquelle: <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cf9854cd-734d-3a78-a8f6-48e83926da55>

### **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge) regelt den Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Böden, Wasser, Atmosphäre und Kulturgütern vor Immissionen und Emissionen. Es ist das bedeutendste praxisrelevante Regelwerk des Immissionsschutzrechts (BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ o.J. e; UMWELTBUNDESAMT o.J. a). Ergänzend

gibt es einige Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Ein Beispiel dafür ist die neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, welche das Genehmigungsverfahren für UVP-pflichtige Vorhaben regelt.

Besonders wichtig:

§ 4 Genehmigung

§ 10 Genehmigungsverfahren

§ 19 Vereinfachtes Verfahren

§§ 44-47 Überwachung und Verbesserung der Luftqualität, Luftreinhalteplanung

§§ 47a-47f Lärminderungsplanung

Internetquelle: <https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/>

### **Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)**

Das Flurbereinigungsgesetz ist die Grundlage für jede Flurbereinigung in Deutschland. Es regelt den Ablauf, Grundlagen und Ausführung des Flurbereinigungsverfahrens. Zweck der Flurbereinigung ist die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie die Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ o.J. b; NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ o.J. c).

Besonders wichtig:

§ 1 Grundsatz

§ 5 Bekanntmachung

§ 10 Beteiligung

§§ 56-60 Flurbereinigungsplan

§ 86 Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Internetquelle: <https://www.gesetze-im-internet.de/flurbg/index.html>

### **Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)**

Das Bundes-Klimaschutzgesetz ist ein wesentlicher Schritt zur Umsetzung der Beschlüsse des Bundeskabinetts vom 25.09.2019 über das Klimaschutzprogramm 2030. Der Zweck des Gesetzes ist das Erfüllen der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. Grundlage dafür bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND NUKLEARE SICHERHEIT 2019 a).

Besonders wichtig:

§ 3 Nationale Klimaschutzziele

§ 7 Durchführungsvorschrift zur Europäischen Klimaschutzverordnung

§ 9 Klimaschutzprogramme

Internetquelle: <https://www.gesetze-im-internet.de/ksg/BJNR251310019.html>

### **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Das Wasserhaushaltsgesetz bildet den Kern des Gewässerschutzrechts. Der Zweck dieses Gesetzes ist es, durch nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Ziel ist es, rechtliche Voraussetzungen für eine geordnete Bewirtschaftung des ober- und unterirdischen Wassers nach Menge und Beschaffenheit zu schaffen und die menschlichen Einwirkungen auf Gewässer zu steuern (BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND NUKLEARE SICHERHEIT o.J. b).

Besonders wichtig:

§ 2 Anwendungsbereich

§ 4 Gewässereigentum, Schranken des Grundeigentums

§ 6 Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung

§§ 8, 11-13 Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren

§ 38 Gewässerrandstreifen

§§ 51,52 Festsetzung von Wasserschutzgebieten, Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten

§ 68 Planfeststellung und Plangenehmigung nach dem WHG, z.B. für Deichbauvorhaben

Internetquelle: [https://www.gesetze-im-internet.de/whg\\_2009/index.html#BJNR258510009BJNE000500000](https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/index.html#BJNR258510009BJNE000500000)

### **Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)**

Das Niedersächsische Wassergesetz ergänzt das Wasserhaushaltsgesetz. Beispiele dafür sind die Vorschriften zum Verfahren und den Zuständigkeiten der Behörden. Zum Teil weicht das Niedersächsische Wassergesetz von den bundesrechtlichen Regelungen ab (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ 2018 c).

Besonders wichtig:

§ 2 Schranken des Grundeigentums

§ 8 Erfordernisse für den Antrag

§ 9 Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren

§§ 37-40 Einteilung oberirdischer Gewässer (Gewässer erster, zweiter, dritter Ordnung)

§ 53 Planfeststellung und Plangenehmigung

§§ 61-63 Gewässerunterhaltung (Unterhaltung der Gewässer erster und zweiter Ordnung)

§§ 91,92 Festsetzung von Wasserschutzgebieten, Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten

Internetquelle: <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/5d867f46-2f69-34af-a021-4e1c2eb8061e>

### **Bundeswaldgesetz (BWaldG)**

Das Bundeswaldgesetz regelt die Erhaltung und Bewirtschaftung der Wälder in Deutschland, die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse sowie die Förderung der Forstwirtschaft. Ziel der Forstpolitik ist es, die vielfältigen Funktionen und Leistungen des Waldes und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Zusammen mit den Waldgesetzen der Länder schützt das

Bundeswaldgesetz den Wald insbesondere vor Rodung und willkürlicher Inanspruchnahme für andere Landnutzungszwecke (Umwandlung) sowie vor unsachgerechter Behandlung (BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LANDWIRTSCHAFT 2017).

Besonders wichtig:

§ 1 Gesetzeszweck

§ 2 Wald (Definition)

§ 9 Erhaltung des Waldes

§ 10 Erstaufforstung

§ 11 Bewirtschaftung des Waldes

Internetquelle: <https://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/>

### **Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)**

Das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung ist seit dem 22.03.2002 in Kraft. Einige Details des Gesetzes sind in begleitenden Verordnungen und Erlassen geregelt. Zum Schutz der Natur und Umwelt bedarf es einiger Regelungen zum Wandern, Radfahren und Reiten. Zu nennen sind hier die Brut-, Setz- und Aufzuchtzeiten (1. April bis 15. Juli) und der Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober, in dem oft eine akute Brandgefahr in Wald, Moor und Heide herrscht. In diesem Zeitraum sind dort das Rauchen, Grillen und Entzünden von Feuer verboten. Außerdem wird der Begriff der „ordnungsgemäßen Forstwirtschaft“ mit zehn Kennzeichen näher beschrieben (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ o.J. d).

Besonders wichtig:

§ 1 Gesetzeszweck

§ 2 Wald und übrige freie Landschaft (Definition)

§ 5 Berücksichtigung der Waldfunktionen, Zusammenarbeit der Behörden

§ 8 Waldumwandlung

§ 9 Erstaufforstung

§ 11 Ordnungsgemäße Forstwirtschaft, eigendynamische Waldentwicklung

§ 13 Waldschutz

Internetquelle: <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/7f95753c-89da-33be-b7be-4ecac22080de>

## Literaturverzeichnis

AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG 2003a. Grundsätze der Raumordnung.

<https://www.arl-net.de/system/files/media-shop/pdf/2023-01/Ziele%2C%20Grunds%3%A4tze%20und%20sonstige%20Erfordernisse%20der%20Raumordnung.pdf> [zuletzt abgerufen am 18.03.2026]

AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG 2003b. Ziele der Raumordnung. [https://www.arl-](https://www.arl-net.de/system/files/media-shop/pdf/2023-01/Ziele%2C%20Grunds%3%A4tze%20und%20sonstige%20Erfordernisse%20der%20Raumordnung.pdf)

[net.de/system/files/media-shop/pdf/2023-01/Ziele%2C%20Grunds%3%A4tze%20und%20sonstige%20Erfordernisse%20der%20Raumordnung.pdf](https://www.arl-net.de/system/files/media-shop/pdf/2023-01/Ziele%2C%20Grunds%3%A4tze%20und%20sonstige%20Erfordernisse%20der%20Raumordnung.pdf) [zuletzt abgerufen am 18.03.2026]

BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ o.J. a Baugesetzbuch. [https://www.arl-](https://www.arl-net.de/system/files/media-shop/pdf/2023-01/Ziele%2C%20Grunds%3%A4tze%20und%20sonstige%20Erfordernisse%20der%20Raumordnung.pdf)

[net.de/system/files/media-shop/pdf/2023-01/Ziele%2C%20Grunds%3%A4tze%20und%20sonstige%20Erfordernisse%20der%20Raumordnung.pdf](https://www.arl-net.de/system/files/media-shop/pdf/2023-01/Ziele%2C%20Grunds%3%A4tze%20und%20sonstige%20Erfordernisse%20der%20Raumordnung.pdf) [zuletzt aufgerufen am 18.03.2026]

BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ o.J. b Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. [https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg\\_2009/](https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/) [zuletzt abgerufen am 18.03.2026]

BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ o.J. c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) §2 Begriffsbestimmungen. [https://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/\\_2.html](https://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/_2.html) [zuletzt abgerufen am 18.03.2026]

BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ o.J. d Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) §16 UVP-Bericht. [https://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/\\_16.html](https://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/_16.html) [zuletzt abgerufen am 18.03.2026]

BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ o.J. e Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge § 1 Zweck des Gesetzes. [www.gesetze-im-internet.de/bimschg/\\_1.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_1.html) [zuletzt abgerufen am 18.03.2026]

BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LANDWIRTSCHAFT 01.02.2017. Nachhaltige Waldwirtschaft. <https://www.bmel.de/DE/Wald-Fischerei/Waldpolitik/texte/Bundeswaldgesetz.html> [zuletzt abgerufen am 18.03.2026]

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND NUKLEARE SICHERHEIT 09.10.2019a. Bundes-Klimaschutzgesetz. <https://www.bmu.de/gesetz/bundes-klimaschutzgesetz/> [zuletzt abgerufen am 18.03.2026]

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND NUKLEARE SICHERHEIT o.J. b Das Wasserhaushaltsgesetz. <https://www.bundesumweltministerium.de/themen/wasser-und-binnengewasser/gewaesserschutzrecht/deutschland/das-wasserhaushaltsgesetz> [zuletzt abgerufen am 18.03.2026]

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ o.J. a Rechtliche Grundlagen der Raumordnung. [https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/raumordnung\\_landesplanung/grundlagen\\_der\\_raumordnung\\_landes\\_und\\_regionalplanung/rechtliche-grundlagen-der-raumordnung-145537.html](https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/raumordnung_landesplanung/grundlagen_der_raumordnung_landes_und_regionalplanung/rechtliche-grundlagen-der-raumordnung-145537.html) [zuletzt abgerufen am 18.03.2026]

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ o.J. b  
Flurbereinigung in Niedersachsen.

[https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/entwicklung\\_des\\_landlichen\\_raums/zile\\_zuwendungen\\_zur\\_integrierten\\_landlichen\\_entwicklung/flurbereinigung-in-niedersachsen-4711.html](https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/entwicklung_des_landlichen_raums/zile_zuwendungen_zur_integrierten_landlichen_entwicklung/flurbereinigung-in-niedersachsen-4711.html)

[zuletzt abgerufen am 18.03.2026]

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ o.J. c  
Verfahrensabläufe nach dem Flurbereinigungsgesetz.

[https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/entwicklung\\_des\\_landlichen\\_raums/zile\\_zuwendungen\\_zur\\_integrierten\\_landlichen\\_entwicklung/verfahrensablaeufe-nach-dem-flurbereinigungsgesetz-50357.html](https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/entwicklung_des_landlichen_raums/zile_zuwendungen_zur_integrierten_landlichen_entwicklung/verfahrensablaeufe-nach-dem-flurbereinigungsgesetz-50357.html)

[zuletzt abgerufen am 18.03.2026]

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ o.J. d Gesetze  
und andere Bestimmungen.

[https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/wald\\_holz\\_jagd/wald\\_und\\_forstwirtschaft/gesetze-und-andere-bestimmungen-5129.html](https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/wald_holz_jagd/wald_und_forstwirtschaft/gesetze-und-andere-bestimmungen-5129.html)

[zuletzt abgerufen am 18.03.2026]

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ o.J. a Rechtsvorschriften  
Natur und Landschaft.

[https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/natur\\_amp\\_landschaft/rechtsvorschriften/rechtsvorschriften-natur--landschaft-9166.html](https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/natur_amp_landschaft/rechtsvorschriften/rechtsvorschriften-natur--landschaft-9166.html)

[zuletzt abgerufen am 18.03.2026]

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ o.J. b Informationen über  
UVP-pflichtige Vorhaben finden. <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> [zuletzt abgerufen am  
18.03.2026]

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ 17.12.2018c.  
Rechtsvorschriften.

<https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/wasser/rechtsgrundlagen/rechtsvorschriften-9165.html>

[zuletzt abgerufen am 18.03.2026]

UMWELTBUNDESAMT o.J. a Immissionsschutzrecht.

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-internationales/umweltrecht/immissionsschutzrecht#immissionsschutzrecht>

[zuletzt abgerufen am 18.03.2026]

UMWELTBUNDESAMT o.J. b Rechtlicher Hintergrund des Umwelt- Rechtsbehelfsgesetzes.

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-internationales/anererkennung-von-umwelt-naturschutzvereinigungen/rechtlicher-hintergrund-des-umwelt>

[zuletzt abgerufen am 18.03.2026]

UMWELTBUNDESAMT o.J. c Zugang zu Umweltinformationen

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-internationales/umweltrecht/zugang-zu-umweltinformationen#hintergrund-und-ziele-des-umweltinformationsgesetzes>

[zuletzt abgerufen am 18.03.2026]

[Stand: 18.03.2026]